Personalreglement;
Änderung Artikel 6, 7, 11 und 24

Öffentliche Auflage

Alt	Neu
Art. 6, Aufstieg 1 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. 2 Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. 3 Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig a) von der individuellen Leistung b) vom individuellen Verhalten c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung d) von anderen sachlich haltbaren Gründen. 4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erhöhung von Gehaltsstufen. Art. 44, Personalverordnung des Kantons Bern, (Grundsatz individueller Gehaltsaufstieg) wird nicht angewendet.	Art. 6, Aufstieg 1 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. 2 Der Gemeinderat legt im Rahmen der Budgetvorgaben die maximale Höhe der im nächsten Jahr für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel fest. 3 Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig a) von der individuellen Leistung (Arbeitsleistung, MAG) b) vom individuellen Verhalten (berufsbezogene persönliche Weiterentwicklung) c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.
Art. 7, Rückstufung 1 Bei «nicht ausreichenden Leistungen» kann das Gehalt jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr «nicht ausreichende Leistungen» ergab. 2 Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.	Gelöscht (neue Regelung in Personalverordnung)

Art. 11, aussergewöhnliche Leistungen Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.	Art. 10, aussergewöhnliche Leistungen Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen – auf Antrag der direkte Vorgesetzten - mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.
Art. 24, Delegation an Gemeinderat Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung a) die Zuteilung der Gehaltsklassen für die einzelnen Funktionen des Gemeindepersonals (Art. 5 Abs. 1) b) die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der Behörden und des Personals c) die Entschädigung des privatrechtlich angestellten Personals d) Nacht- und Wochenendzulagen für das Gemeindepersonal e) weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.	Art. 23, Delegation an Gemeinderat Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung a) die Zuteilung der Gehaltsklassen für die einzelnen Funktionen des Gemeindepersonals (Art. 5 Abs. 1) b) die Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der Behörden und des Personals c) die Entschädigung des privatrechtlich angestellten Personals d) Nacht- und Wochenendzulagen für das Gemeindepersonal e) den individuellen Gehaltsaufstieg f) weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Diese Reglementsanpassung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Frauenkappelen,
Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Marc Wyttenbach, Präsident Ramona Hämmerli, Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. November bis 8. Dezember 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage und Beschwerdefrist im Amtsanzeiger vom 26. Oktober und 2. November 2022 bekannt.

Frauenkappelen,

Ramona Hämmerli, Gemeindeschreiberin